

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder  
des Rechts- und Verfassungsausschusses  
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

Bank: Stadtparkasse Magdeburg  
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
30-00-00/ Ka

Datum  
10.10.2013

## **Vorbericht für die 41. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 30.10.2013**

### **TOP 3: Landeswassergesetz - Diskussion zu den Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens**

Das am 22.02.2013 vom Landtag beschlossene Gesetz wurde am 21. März 2013 im Gesetzgebungs- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2013 veröffentlicht und trat in großen Teilen am 28.03.2013 in Kraft. Es ist diesem Vorbericht als [Anlage zu TOP 3 - a](#) beigelegt und enthält wichtige Neuregelungen im Bereich Gewässerunterhaltung und Niederschlagswasserbeseitigung.

#### Gewässerunterhaltung

Die Zweistufigkeit des Abwälzungsverfahrens (UHV - Gemeinde - Bevorteilter) als auch das Verbot zur Umlage der Verwaltungskosten bleiben trotz Widerspruchs der kommunalen Spitzenverbände bestehen.

Durch die Neuregelungen werden sich die Probleme im Bereich Gewässerunterhaltung für die Gemeinden verstärken. Denn zum 01.01.2015 werden rund 287 km Gewässer 1. Ordnung in Gewässer 2. Ordnung abgestuft. Die von den kommunalen Spitzenverbänden erhobene Forderung zur Regelung des Abstufungsverfahrens und Beseitigung der Unterhaltungsrückstände vor Abstufung durch das Land fand keinen Eingang in das Gesetz.

Darüber hinaus müssen die Unterhaltungsverbände dem Land ab 01.01.2015 die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung erstatten. Für Grundstücke, die in ein Gewässer 1. Ordnung einleiten, müssen dann auch Unterhaltungsverbandsbeiträge entrichtet werden. Ebenfalls ab 01.01.2015 müssen die Gemeinden grundsätzlich neben dem Flächenbeitrag einen Erschwerisbeitrag für die Grundstücke erheben, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Die zur Berechnung dieses neuen Erschwerisbeitrages notwendigen Daten müssen den Gemeinden rechtzeitig von den Finanzämtern bereitgestellt werden. Einzelheiten sollen in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des SGSA festgelegt werden.

### Niederschlagswasserbeseitigung

Durch Änderung des Wortes „und“ in „oder“ erhält § 79 b wieder den Wortlaut wie vor der Änderung des Wassergesetzes durch das 2. Investitionserleichterungsgesetz im Jahr 2002. Damals wurde den Aufgabenträgern der Anschluss- und Benutzungszwang faktisch entzogen, was für bereits errichtete Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen technische und wirtschaftliche Probleme mit sich brachte.

Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser stehen jetzt wieder zwei gesetzliche Alternativen zur Verfügung. Anstelle des Grundstückseigentümers ist die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig:

1. soweit sie den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt (Voraussetzung: dringendes öffentliches Bedürfnis dafür) oder
2. ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Allerdings sind Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die daraus resultierenden Probleme lassen sich aus dem als [Anlage zu TOP 3 - b](#) beigefügten Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 28.05.2013, 4 L 231/11 ableiten:

1. in der Kalkulation der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren dürfen sowohl bei der Aufwandsermittlung als auch der Flächenberechnung nur noch die im Kalkulationszeitraum tatsächlich angeschlossenen bzw. entwässernden Grundstücke berücksichtigt werden, für die der Verband niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, Rn. 26
2. die Entwässerung des Niederschlagswassers von Grundstücken, bei denen der Grundstückseigentümer beseitigungspflichtig ist, dürfte nicht zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände gehören, Rn. 28
3. eine Nutzungsgebührenpflicht besteht nur für eine in diesem Rahmen erbrachte Aufgabenerfüllung, Rn. 27 letzter Satz

Dies bedeutet, dass eine Vielzahl bereits errichteter Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht mehr vollumfänglich über Nutzungsgebühren und Beiträge, sondern über Umlagen zu finanzieren ist. Diese Umlagen sind von den Städten und Gemeinden aufzubringen.

Von erheblicher Relevanz ist auch die Klärung der Frage, ob die Gemeinden bei der Abwälzung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis handeln. Denn davon hängt ab, ob die (Verbands)Gemeinde zum Erlass einer Satzung berechtigt ist und welche Behörde die zuständige Widerspruchsbehörde ist (Gemeinde oder Landkreis).

Denn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GO LSA dürfen Gemeinden im übertragenden Wirkungskreis Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen und wäre gemäß § 73 Abs. 1 VwGO die nächste Behörde für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig.

Die vom Landesverwaltungsamt gegenüber dem Landkreis Wittenberg dargelegte Auffassung ([Anlage zu TOP 3 - c](#)) zum Charakter der Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden in den Unterhaltungsverbänden entspricht der vom MLU gemeinsam mit MI vertretenen Rechtsauffassung:

*„Der Auslegung des OVG Magdeburg zu § 104 Abs. 3 Satz 1 WG LSA a.F. (Urteil vom 25.04.2012, Az.: 2 L 55/11), wonach die Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden als eine den Gemeinden zugewiesene staatliche Aufgabe und insoweit als Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises einzustufen sei, vermag nicht gefolgt zu werden. Die den Unterhaltungsverbänden obliegende Aufgabe der Gewässerunterhaltung gehört, wie das LVerfG in seiner Entscheidung vom 12.09.2006 (Az. LVG 18/05) festgestellt hatte, zu den Aufgaben der funktionalen Selbstverwaltung. Soweit die Gemeinden aufgrund ihrer gesetzlich zugewiesenen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden mitwirken, stehen diese Mitwirkungs- und Handlungspflichten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der wassergesetzlichen Aufgabe*

der Gewässerunterhaltung. Die Mitgliedschaft ist damit als Annexzuständigkeit der Gewässerunterhaltung selbst zu qualifizieren.

*Im Zuge der Änderung des Wassergesetzes hat der Landesgesetzgeber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, die sich aus der Rechtsprechung des OVG Magdeburg zur Qualifizierung der Aufgabe der gemeindlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden ergeben könnten, in § 54 Abs. 3 Satz 9 WG LSA ausdrücklich klargestellt, dass die Mitgliedschaft Teil der funktionalen Selbstverwaltung ist und es sich insoweit nicht um eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis handelt. Mithin unterliegen die Unterhaltungsverbände keiner Zweckmäßigkeitsskontrolle. Der Gesetzgeber greift damit die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts auf und tritt der vom OVG Magdeburg vertretenen Rechtsauffassung entgegen, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu qualifizieren sei.“*

Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 25.04.2012, 2 L 55/11, sowie das Urteil des LVG vom 12.09.2006, 18/05, sind zu Ihrer Kenntnis beigelegt. § 54 Abs. 3 Satz 9 WG LSA hat in der aktuellen Fassung nachfolgenden Wortlaut: „Die Verbandsmitglieder unterliegen bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keiner Zweckmäßigkeitsskontrolle.“ Die Gesetzesbegründung hierzu ist ebenfalls beigelegt ([Anlagen zu TOP 3 – d, e und f](#)).

Die vom MI, MLU und LVA vertretene Rechtsauffassung begegnet nach vorläufiger Einschätzung von Herrn Referenten Baier Bedenken.

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden die Aufgabe Gewässerunterhaltung mit Inkrafttreten des ersten Landeswassergesetzes vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) entzogen. Die Aufgabe wurde den in Anlage des 2 des Wassergesetzes aufgeführten, per Gesetz gebildeten Unterhaltungsverbänden zugewiesen. Allerdings sollten die Gemeinden die von den Unterhaltungsverbänden verursachten Kosten als Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten umlegen, weil die Unterhaltungsverbände dazu nach Einschätzung des MLU und des Landesgesetzgebers nicht in der Lage waren und immer noch nicht sind. Die Gemeinden wurden damit zum „Inkassobüro“ der Unterhaltungsverbände degradiert.

Während das OVG Sachsen-Anhalt in seiner oben zitierten Entscheidung aus dem Jahr 2012 klar herausstellt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei, berufen sich MI, MLU und LVA darauf, dass das Landesverfassungsgericht im Jahr 2006 die den Unterhaltungsverbänden obliegende Aufgabe der Gewässerunterhaltung als Aufgabe der funktionalen Selbstverwaltung eingestuft habe. Nach Auffassung von Herrn Referenten Baier ist jedoch unklar, was das Landesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang mit „Aufgabe der funktionalen Selbstverwaltung“ gemeint hat und ob daraus eine Annexzuständigkeit der Gemeinden konstruiert werden kann, die im Ergebnis eine Zuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis begründet.

Das Präsidium hat in seiner 154. Sitzung am 24.06.2013 über die aus dem neuen Landeswassergesetz resultierenden Probleme beraten. Es hat beschlossen, den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA um eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens gegen das Wassergesetz zu bitten. Insbesondere die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA, wonach die Städte und Gemeinden keine Verwaltungskosten für die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten erheben dürfen, sollte geprüft werden.

#### **TOP 4: Zuständigkeit für die Reinigung von Sinkkästen**

Herr Bürgermeister Otto hatte dieses Thema bereits für die 39. Ausschusssitzung am 28.11.2012 zur Diskussion angemeldet. Da er an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnte, wurde dieses Thema vertagt.

Die Teilnehmer werden um Diskussion gebeten, ob der Straßenbaulastträger, der Abwasserbeseitigungspflichtige oder die Gemeinde zuständig für die Reinigung der Sinkkästen (Straßeneinläufe) ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 21.06.2011, Az.: 9 B 99.10) ist die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen bundesrechtlich (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG 2010) dem Regime der Abwasserbeseitigung zugewiesen, weil diese Einrichtungen dem Sammeln und Fortleiten des im Bereich der befestigten Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen. Die Bestimmung der zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt dem Landesrecht (§ 56 Satz 1 und 2 WHG 2010).

Es ist daher zu klären, was das Landesrecht Sachsen-Anhalt bestimmt.

Nach § 47 Abs. 1 Landesstraßengesetz „Straßenreinigung, Winterdienst“ hat die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.

Nach § 9 Abs. 1 StrG LSA könnte die Reinigung der Sinkkästen Aufgabe des Straßenbaulastträgers (mit der Unterhaltung der Straße zusammenhängende Aufgabe) sein. Danach umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.

Im Urteil des VG Magdeburg vom 24.11.2008, Az.: 1 A 540/07 wird dazu ausgeführt:  
*"Bei der Reinigung von Straßen wird zwischen der verkehrsmäßigen und ordnungsmäßigen (früher: polizeimäßigen) Reinigung unterschieden. Die verkehrsmäßige Reinigung hat insbesondere die Erhaltung einer gefahrenfreien Nutzung der Straße zum Ziel, sie ist also Teil der Unterhaltung einer Straße und zählt zum Inhalt der Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA. Über die Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hinaus besteht ein Bedürfnis, die Straßen aus Gründen der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung sauber zu halten. Diese Reinigung unter „polizeilichen“ Gesichtspunkten umfasst den Schutz aller öffentlichen Interessen, also neben der Entfernung verkehrsgefährdender oder -erschwerender Hindernisse insbesondere die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen, ekelerregenden, belästigenden oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht zu vereinbarenden Verunreinigungen, ferner kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift auch das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege zur Verhütung der Staubentwicklung, das Schneeräumen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen. Die Verunreinigung kann durch Natureinflüsse, Wind, Regen, Tiere und Pflanzen hervorgerufen werden, wobei die Einwirkung entweder menschlichem Handeln kausal zugeschrieben werden kann oder meistens menschliches Mitwirken nicht vorliegt. Auch durch sachgerechtes Benutzen der Straße, z. B. durch Reifenabrieb oder durch pflichtgemäßes Handeln des Straßendienstes, z. B. durch Aufbringen von Sand und Granulat zur Glätteabstumpfung im Winter, kann die Straße verunreinigt werden."*

Die OVG Entscheidung vom 20.04.2011, Az.: 3 L 277/09 zu diesem Thema ist zu Ihrer Kenntnis [\(Anlage zu TOP 4 - a\)](#) beigelegt.

Sie enthält folgende Passage: *"Mit § 23 Abs. 5 StrG LSA besteht hinsichtlich der vom Straßengesetz erfassten Straßen und innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der Norm ein umfassendes und abschließendes System für die Kostenbeteiligung des für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers eigentlich zuständigen (vgl. nunmehr § 78 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA in der Fassung des Gesetzes vom 16.03.2011, GVBl. LSA S. 492 und § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m.*

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA) Straßenbaulastträgers, wenn die Entwässerung des Straßenabwassers mit Einverständnis der Gemeinde oder des Abwasserverbandes in eine von ihnen eingerichtete Abwasseranlage erfolgt."

Zu Ihrer Kenntnis sind desweiteren Auszüge aus einem Themenpapier des Wasserverbandstages und aus Abwasserreport 3.12 ([Anlage zu TOP 4 – b und c](#)) mit weiteren Entscheidungen beigelegt.

### **TOP 5: Öffentliche Bekanntmachung im Internet gem. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz**

Der neue eingefügte § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt die öffentliche Bekanntmachung im Internet.

Absatz 1 regelt folgendes: „Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.“

Nach Absatz 2 ist in der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung die Internetseite anzugeben.

Diese Norm findet über den Verweis in § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA auch in Sachsen-Anhalt Anwendung. Daraus folgt, dass die Bekanntmachung im Internet nicht (mehr) die einzige Bekanntmachungsform sein darf, sondern die Bekanntmachung nunmehr „zusätzlich im Internet“ veröffentlicht werden soll.

Vgl. den Aufsatz zu den Auswirkungen des § 27a VwVfG in Niedersachsen von R. Thiele, Rathaus & Recht Nr. 21/2013, [Anlage zu TOP 5](#).

### **TOP 6: Winterdienst auf Gehwegen an Bundesstraßen**

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 20.02.2013, Az.: 3 L 500/11) sind die Gemeinden nach den Regelungen des Landesstraßengesetzes nicht ermächtigt, die ihnen obliegende Pflicht zum Winterdienst für Gehwege und Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen auf die Anlieger abzuwälzen.

Eine entsprechende Anpassung des § 47 Abs. 2 StrG LSA befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und des Nichtraucherschutzgesetzes, vgl. [Anlage zu TOP 6, S. 6 f.](#)).

### **TOP 7: Geplante Polizeistrukturenreform in Sachsen-Anhalt; Auswirkungen auf die Sicherheitsbehörden - Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Sicherheitsbehörden und Polizei (SOG LSA)**

Gem. § 1 Abs. 1 SOG haben die Sicherheitsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten, vgl. Auszug.

Auszug aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung:

#### **§ 1 „Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei“**

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sie

haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 14 bis 34) bleiben unberührt.

- (2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Sicherheitsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.
- (3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

#### § 2 „Aufgaben der Polizei“

- (1) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils dies besonders regeln.
- (2) Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des Absatzes 1 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.
- (3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50 bis 52).

Insbesondere bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Ruhestörender Lärm) kann es in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen kommen.

Aufgrund der Polizeistrukturereform müsse sich die Polizei künftig auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und könne nicht mehr als ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen. So sei es in der Vergangenheit (häufig) vorgekommen, dass die Polizei an Stelle der Sicherheitsbehörden (Ordnungsämter in den Städten und Gemeinden) tätig geworden sei.

Zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion an die Ausschussmitglieder.

#### **TOP 8: Evaluierung des Informationszugangsgesetzes – Änderungsbedarf aus der Praxis; Erfahrungsaustausch**

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2008 (GVBl. LSA S. 242) ist am 01.10.2008 in Kraft getreten. Nach § 15 IZG LSA sind die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren (und damit bis Ende 2013) durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und ggf. weiterer Sachverständiger zu überprüfen. Die Landesregierung hat dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten.

Grundlage ist ein Evaluierungsbogen, der nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens auszufüllen und per E-Mail an das Ministerium für Inneres und Sport zu übersenden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Bekanntmachung des MI vom 08.03.2010 (MBL. LSA S. 120) sowie die E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 12.10.2010, 01.02.2011 und 29.04.2013 verwiesen.

Im Evaluierungsverfahren wird es nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt insbesondere darauf ankommen, die zusätzlichen Aufwendungen durch die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang nachzuweisen, da der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit bereits mehrfach die Forderung nach einer Reduzierung der Verwaltungskosten nach der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA gefordert und sich insbesondere dafür eingesetzt hat, bei Geringfügigkeit auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Sollte es tatsächlich zu einer Änderung des Gebührenrahmens kommen, wäre das Land verpflichtet, den notwendigen Mehrbedarf für die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA durch eine gesetzliche Regelung bereitzustellen.

Unabhängig davon ist für die Landesgeschäftsstelle von Interesse, welche Erfahrungen die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses bei der Anwendung des Gesetzes gesammelt haben und ob sich hieraus Änderungsbedarf ergibt, der im Rahmen der derzeit laufenden Evaluierung vorzutragen ist. Um einen entsprechenden Erfahrungsaustausch wird gebeten.

#### ***TOP 9: Arbeit des Landesspräventionsrates; Themenvorschläge für Projekte im Bereich der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene ab 2014***

Auf der Sitzung des Vorstands des Landespräventionsrats am 17.07.2013 wurden die Vorstandsmitglieder gebeten Themenvorschläge für 2014 und ggf. Folgejahre zu unterbreiten.

Um die Interessen der Mitgliedsverbände bestmöglich zu vertreten, wird diese Frage an die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses herangetragen mit der Bitte um Benennung etwaiger Themen oder Projekte für den Bereich der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene.

#### ***TOP 10: (Unzulässige) Datenspeicherung – Verwarnung bei Überziehen der Parkdauer***

Die Stadt Naumburg hat einen Modellversuch „Gelbe Karte“ ([vgl. Anlage zu TOP 10](#)) seit 2011 gestartet.

Damit sollte unter Berücksichtigung des touristischen Besucherverkehrs eine gleichmäßige Ahndungspraxis gem. § 58 Abs. 2 OWiG gewährleistet werden.

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat Bedenken hinsichtlich der Speicherung der KFZ-Kennzeichen, da somit ein Register geschaffen würde, dass dem Exklusivitätscharakter des Fahreignungsregisters (früher Verkehrszentralregister) entgegensteht und daher unzulässig sei.

Die Stadt Naumburg geht davon aus, in diesem Fall keine Erkennung von Mehrfachtätern vorliegt, sondern gerade das Gegenteil – die Verwarnung ohne Verwarngeld – im Vordergrund steht. Der Ausschließlichkeitscharakter könne auch deswegen nicht greifen, weil diese Verstöße nicht eintragungsfähig sind. Dabei bliebe es bei der Anwendung von § 484 StPO. Außerdem darf nach Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten keine Akte angelegt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld ausgesprochen wird. Die 6-monatige Aufbewahrungsfrist hatte die Stadt Naumburg als ausreichend angesehen, die Kfz-Kennzeichen der Erstverstöße sechs Monate lang zu speichern (digitale Akte).

Schließlich hatten wir argumentiert, dass eine Einwilligung in die Speicherung anzunehmen sei, wenn dafür kein Verwarngeld ausgesprochen wird.

Das Ministerium des Innern will die Rechtslage auch mit den verkehrsfachlichen Referenten der anderen Länder klären und dann abschließend über die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise entscheiden.

#### ***TOP 11: Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Anwendung des Formularwesens für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.04.2013; Konsequenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren***

Bisher waren gem. Runderlass des MW vom 21.11.2008, Ministerialblatt LSA Nr.16/2009, S. 310 ff., Eigenerklärungen in der Form der Bewerbererklärung ausreichend (vgl. auch das neue Vergabegesetz des Landes Sachsen).

Aufgrund § 5 LVG LSA i.V.m. der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.04.2013 (GVBl. LSA, Nr. 11/2013, S. 190) sind bei Vergaben nach VOB/A die Formblätter des „Vergabe- und Vertragshandbuches für Bau- maßnahmen des Bundes“ (VHB) und des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau“ (HVA-Stb) anzuwenden.

Daher ist für die Veröffentlichung einer „Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung“ nach VOB/A das Formular 121 zu verwenden. Dieses beinhaltet unter Buchstabe u) folgende Formulierung:

*„...Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. ...Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.“*

Das Formblatt kann an dieser Stelle nicht geändert werden. Ein Verzicht auf diese Forderung ist nicht möglich.

Die Vergabestelle ist somit verpflichtet, sich von den Bietern, deren Angebote in der engeren Wahl sind und die nicht präqualifiziert sind, Bescheinigungen der entsprechenden Stellen zur Bestätigung der Eigenerklärungen vorlegen zu lassen. Gleiches gilt für Nachunternehmer.

Da vor der fachlichen Wertung -insbesondere beim Vorliegen von Nebenangeboten-, in der Regel nicht beurteilt werden kann, welche Angebote in die engere Wahl kommen, kann diese erste Abforderung mit Fristsetzung (s. Formular 124, S. 3) in den meisten Fällen erst nach der fachlichen Prüfung erfolgen.

Werden die dann geforderten Bescheinigungen nicht innerhalb der zu setzenden Frist vorgelegt, ist die Vergabestelle verpflichtet, die Unterlagen auf der Grundlage des § 16 Abs.3 VOB/A nochmals, unter Beachtung einer 6-Tages-Frist, nachzufordern (Formular 124, S. 3).

Nimmt man auch als 1. Frist in Anlehnung an § 16 Abs.3 VOB/A die kurze Frist von 6 Kalendertagen so kommt es einschließlich der zweiten Nachforderungsfrist von ebenfalls 6 Kalendertagen unter Berücksichtigung des Postwegs zu einer Verlängerung des Vergabeverfahrens von mindestens 14 Tagen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ist die Eignung nicht präqualifizierter Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch die Vorlage der Eigenerklärung zur Eignung zu prüfen. Die Einreichung und ggf. Nachforderung von Bestätigungen nicht präqualifizierter Bieter und Nachunternehmer erfolgt dann analog der oben ausgeführten Verfahrensweise bei öffentlicher Ausschreibung. Auch hier ist daher von einer längeren Verfahrensdauer auszugehen.

- Die Regelung des § 10 Abs. 6 VOB/A, wonach die Zuschlagsfrist nur in begründeten Ausnahmefällen länger als 30 Tage sein soll, kann in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werden.
- In den Vergabestellen stapeln sich wieder Papierberge.
- Die Fehlerquellen sind wieder eröffnet und Bieter müssen auf Grund von fehlenden Unterlagen ausgeschlossen werden, obwohl sie möglicher Weise das günstigste Angebot abgegeben hatten.

## **TOP 12: Verschiedenes**

### **TOP 13: Festlegung von Zeit und Ort für die 42. Ausschusssitzung**

Die Doodle-Umfrage ergab jeweils 17 Zusagen am 12. und 19.03.2014.